

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
- c) dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Begründung

Mit der Eingabe soll zur Gewährleistung der Persönlichkeitsrechte Dritter erreicht werden, einen rechtlichen Rahmen für Technologien zu schaffen, die unbemerkte Videoaufnahmen beliebiger Personen ermöglichen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass im Rahmen der Vermarktung innovativer Technologien eine verstärkte Gefährdung der Privatsphäre und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch Videoaufnahmen im öffentlichen Raum zu befürchten sei. So ermögliche die angekündigte Datenbrille eines internationalen Konzerns (Google Glass) es dem Träger, unbemerkt Videoaufnahmen beliebiger Personen zu machen. Diese könnten durch Software-Programme identifiziert und die Filme ins Internet gestellt werden, ohne dass die Betroffenen die Möglichkeit hätten, dies zu verhindern. Bevor diese Produkte in Deutschland auf den Markt kämen, müsse daher gesetzlich geregelt werden, was mit dieser Brille getan werden dürfe und wie die Rechte Dritter geschützt würden. Videos, Fotos und Tonaufnahmen sollten ohne Zustimmung der aufgenommenen Personen nicht ins Internet übertragen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 626 Mitzeichnungen und 38 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis

gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf den Datenschutz. Auch aus Sicht des Ausschusses stellt die Gewährleistung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ein sehr wichtiges Anliegen dar. Den Belangen von Datenschutz und Datensicherheit ist auch im digitalen Zeitalter umfassend Rechnung zu tragen.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume in § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt sind. Nach der Legaldefinition des § 6b BDSG ist Videoüberwachung die „Beobachtung... mit optisch-elektronischen Einrichtungen“. Der Begriff der Einrichtung ist technikneutral, das Gesetz trifft keine nähere Festlegung bezüglich der konkreten Art der vom Anwendungsbereich der Norm erfassten Geräte. Diese können daher sowohl stationär als auch mobil sein, so dass beispielsweise auch technische Entwicklungen wie eine Datenbrille, die Videoaufnahmen ermöglicht, von § 6b BDSG erfasst sind.

Voraussetzung für die Anwendung des § 6b BDSG ist zunächst, dass der Anwendungsbereich des BDSG eröffnet ist. Dies richtet sich nach § 1 Abs. 2 BDSG. Danach gilt das BDSG für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetze geregelt ist und diese Bundesrecht ausführen oder als Organe der Rechtspflege tätig werden, und durch nicht-öffentliche Stellen. Das BDSG gilt nicht, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten durch nicht-öffentliche Stellen ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt. Ist § 6b BDSG anwendbar, so gelten dessen enge Zulässigkeitsvoraussetzungen. Die Videoüberwachung öffentlich-zugänglicher Bereiche ist danach nur zulässig, „soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen“.

§ 6b BDSG enthält ferner eine Kennzeichnungspflicht, eine Interessenabwägungsklausel hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten, eine Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Betroffenen sowie eine Löschpflicht. Die Verarbeitung und Nutzung der durch Videoüberwachung gewonnenen Daten im Wege der Übertragung ins Internet unterliegen ebenfalls den Beschränkungen nach § 6b BDSG.

Sofern Foto- oder Videoaufnahmen zu ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken erfolgen, findet zwar das BDSG gemäß dessen § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG keine Anwendung. Der Ausschuss hebt jedoch hervor, dass von der Aufzeichnung Betroffene nicht schutzlos sind. Bereits nach derzeitiger Rechtslage besteht ein zivilrechtlicher Abwehranspruch gegen widerrechtliche Eingriffe in das Recht am eigenen Bild. Der Einzelne muss nicht generell dulden, dass jedermann von ihm Bildnisse, insbesondere Filmaufnahmen, fertigt (Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 25. April 1995 – VI ZR 272/94). Es gehört zum Selbstbestimmungsrecht eines jeden Menschen, darüber zu entscheiden, ob Filmaufnahmen von ihm gemacht und möglicherweise gegen ihn verwendet werden dürfen. Das Recht am eigenen Bild ist Bestandteil des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hergeleitet wird. Es ist nicht auf bestimmte Örtlichkeiten beschränkt und gilt unmittelbar auch zwischen Privaten. Auch unterfällt nicht erst die Verwertung, sondern bereits die Herstellung von Abbildungen dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 26. August 2008 – 1 ABR 16/07). Ähnliches gilt für Tonaufnahmen, die im Rahmen des Rechts am eigenen Wort als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ebenfalls geschützt sind.

Werden Bild-, Film- oder Tonaufnahmen ohne Einwilligung des Betroffenen angefertigt, so stellt sich die Frage nach einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Hierbei kann es sich, auch ohne die Absicht, die Aufnahmen zu verbreiten, um eine rechtswidrige, unerlaubte Handlung i. S. d. § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) handeln, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht als „sonstiges Recht i. S. d. § 823 BGB“ anerkannt ist (BGH, Urteil vom 14. Februar 1958 – I ZR 151/56; Urteil vom 25. April 1995 – VI ZR 272/94).

Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein Rahmenrecht ist, das nicht schrankenlos gewährleistet ist. Daher ist nicht jeder

Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch rechtswidrig. Ob die Herstellung einer Abbildung rechtswidrig und damit unzulässig oder aber vom Betroffenen hinzunehmen ist, muss stets unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls und durch Vornahme einer unter Berücksichtigung der rechtlichen Positionen der Beteiligten durchgeführten Güter- und Interessenabwägung geprüft werden (BGH, Urteil vom 25. April 1995 – VI ZR 272/94). Die gegenüberstehenden Positionen in ein Verhältnis zu bringen, das den jeweiligen Interessen angemessen Rechnung trägt, ist Aufgabe der Gerichte (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 26. Februar 2008 – 1 BvR 1602/07). Hierbei kann auch auf die Wertungen des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG) zurückgegriffen werden. Für die Zulässigkeit der Herstellung der Foto- oder Videoaufnahme einer Person spricht es, wenn deren Verbreitung nach den §§ 22, 23 KunstUrhG zulässig wäre (Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 5. April 2012 – 3-14/12 (Rev)).

Ergänzend merkt der Ausschuss an, dass auch ein strafrechtlicher Schutz gegen widerrechtliche Bild- und Tonaufnahmen existiert. Gemäß § 201a Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wird wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen bestraft, wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt. Ebenso wird gemäß § 201a Abs. 2 StGB bestraft, wer eine durch eine Tat nach Abs. 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

Gleichwohl bestehen nach Auffassung des Petitionsausschusses datenschutzrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Datenbrille, da diese in der Lage ist, unauffällig die Umgebung des Trägers auszuspähen und alle Aufzeichnungen sämtlicher Nutzer auf konzerneigene Server überträgt. In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss hervor, dass Datenschutzaufsichtsbehörden aus der ganzen Welt 2013 das Unternehmen Google aufgefordert haben, Transparenz im Zusammenhang mit der geplanten Datenbrille Google Glass zu schaffen. Der Brief wurde auch vom damaligen deutschen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, unterstützt.

In ihrem Schreiben fordern die Datenschützer das Unternehmen auf, mitzuteilen, welche Daten für welche Zwecke erhoben werden sollen. Zudem wollen die Datenschützer über eine mögliche Datenweitergabe an Dritte informiert werden. Auch die Ankündigung von Google, keine Gesichtserkennungsfunktionalitäten

anbieten zu wollen, wird in diesem Schreiben hinterfragt. Neben den Datenschutzbehörden der europäischen Mitgliedstaaten haben auch die Datenschutzbehörden Kanadas, Neuseelands, Australiens, Israels, Mexikos und der Schweiz den Brief unterzeichnet.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass auf europäischer Ebene derzeit der Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung beraten wird, die das Datenschutzrecht europaweit einheitlich regeln soll.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die weitreichenden Konsequenzen der neuen Technologie und die mit der Datenbrille einhergehenden datenschutzrechtlichen Risiken empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Prüfung, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, damit sie in die Prüfung der Vereinbarkeit mit deutschem und europäischem Datenschutzrecht einbezogen wird und um auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen.

Zugleich empfiehlt der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Im Hinblick auf die noch andauernden Beratungen der Datenschutz-Grundverordnung auf europäischer Ebene empfiehlt der Petitionsausschuss ferner, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.